

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 13.12.2012	Nr. 51
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
29.11.2012	6. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungssatzung dezentral		1031
29.11.2012	4. Änderung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung		1032
07.12.2012	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung		1033
11.12.2012	Bebauungsplan „Theodor-Storm-Weg“ mit Begründung und Umweltbericht		1034
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
19.10.2012	Straßenausbaubeitragssatzung		1036

6. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgenden 6. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- aus Hauskläranlagen 31,40 €
- aus abflusslosen Sammelgruben 27,35 €

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den *29/11.2012*


Geiger
Bürgermeister



4. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 52 Abs. 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Einheit des Berechnungsfaktors in

Reinigungsklasse 1

für Anliegerstraßen	1,05 €
für Durchfahrtsstraßen	0,70 €

Reinigungsklasse 2

für Fußgängerzonen	9,60 €
--------------------	--------

§ 2

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Einheit des Berechnungsfaktors

für Fußgängerzonen	3,70 €
für Durchfahrtsstraßen	0,35 €
für Anliegerstraßen mit ÖPNV/öffentliche Einrichtungen	0,65 €
für Anliegerstraßen	1,00 €

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 29./11.2012


Geiger
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

der Stadt Buchholz i. d. N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 07.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Artikel I, § 7 Absatz 1, Nr. 1, „Steuersätze, Freibetrag“ erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO 15 v. H. vom Spieleinsatz

§ 2

Artikel I, § 7 Absatz 2, „Steuersätze, Freibetrag“ erhält folgende Fassung:

(2) Für jedes Gerät mit einer Besteuerung nach dem Spieleinsatz wird ein Freibetrag je Kalendermonat in Höhe von

100,00 €

gewährt.

Beträgt der Spieleinsatz in einem Kalendermonat weniger als 100,00 € für ein Gerät, so ist das betreffende Gerät in dem betreffenden Kalendermonat steuerfrei.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 7. 12. 2012

geiger
Geiger
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 101 / 2012

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Theodor-Storm-Weg“

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2012 den Bebauungsplan „Theodor-Storm-Weg“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Grundlage für den Ausbau des derzeit noch unbefestigten Straßenabschnitts geschaffen werden, um so den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und dem Anspruch der Bürger auf eine angemessene Erschließung ihrer Wohngebiete gerecht zu werden. Die Planung beschränkt sich hierbei auf die Festsetzung der für den Straßenausbau erforderlichen Verkehrsflächen. Städtebauliche Inhalte sind nicht Gegenstand der Planung.

Der Geltungsbereich des rund 0,2 ha großen Bebauungsplangebietes liegt im Nordwesten der Kernstadt. Es umfasst den westlichen, noch nicht ausgebauten Teil des Theodor-Storm-Wegs. Die genaue Lage und Begrenzung ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Theodor-Storm-Weg“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

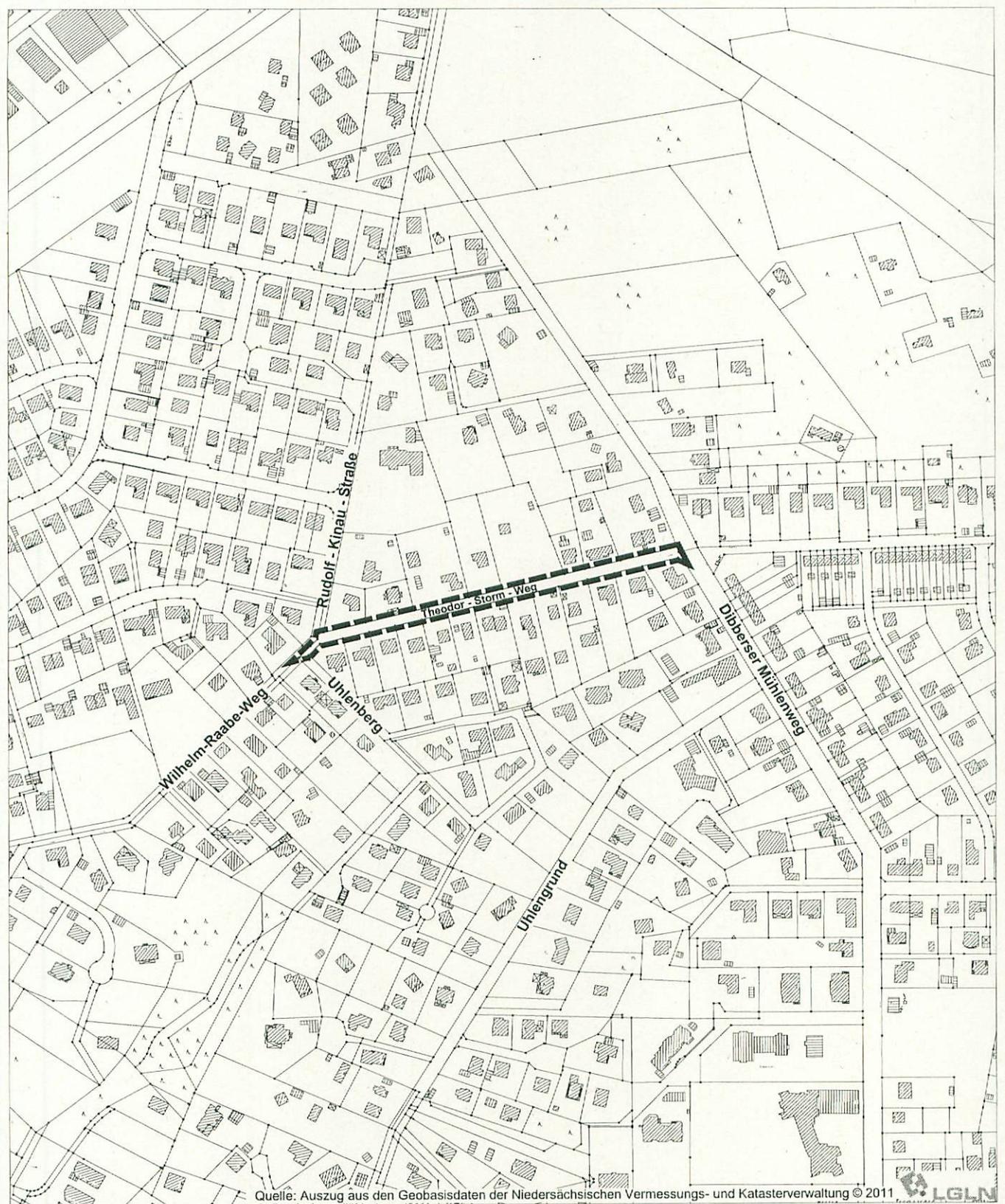
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Theodor-Storm-Weg“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 - Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan „Theodor-Storm-Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 11. Dezember 2012
Der Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Theodor-Storm-Weg

— — — Grenze des Geltungsbereichs



M 1 : 4.000



Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 22.08.2002

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

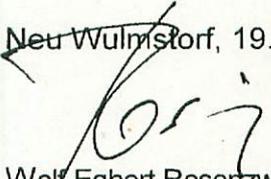
§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 22.08.2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20.07.2012 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 19.10.2012


Wolf-Egbert Rosertzweig
Bürgermeister